

Merkblatt Zusatzversorgung

Entgeltumwandlung

1. Was bedeutet Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber darüber, dass ein Teil Ihrer Bruttobezüge in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt wird. So verringern Sie Ihre Bruttobezüge. Da sich die Höhe Ihrer Steuern und Sozialabgaben nach Ihren Bruttobezügen richtet, genießen Sie durch die Entgeltumwandlung Steuervorteile und Sozialabgabenersparnis.

2. Wer kann eine Entgeltumwandlung beantragen?

Sofern die (tarif-)vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren, dass ein Teil des künftigen (Brutto-)Entgelts in einen Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt wird. Eine Entgeltumwandlung kann nur in einem ersten Arbeitsverhältnis staatlich gefördert werden; nicht also, wenn Sie für Ihr Arbeitsverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt haben.

3. Welches sind die Vorteile der Entgeltumwandlung?

Der im Wege der Entgeltumwandlung in die betriebliche Altersversorgung investierte Arbeitslohn ist im Rahmen bestimmter Grenzen (siehe Punkt 4) steuer- und sozialabgabenfrei. So können Sie

- eine Freiwillige Versicherung aufbauen
- Steuervorteile genießen
- Sozialabgaben sparen.

4. In welcher Höhe können Entgelte umgewandelt werden?

Der gesetzlich festgelegte **Mindestbetrag** für die Entgeltumwandlung liegt bei 1/160 der Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung, das sind im Jahr 2024 265,13 € pro Jahr.

Die Beiträge aus dem **ersten Dienstverhältnis** sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfrei**, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) (2024: 7.248,00 € pro Jahr) nicht übersteigen. Auf den steuerfreien Höchstbetrag sind Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung anzurechnen, die nach § 40 b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (vgl. § 52 Abs. 4 S. 14 EStG). Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge (im Abrechnungsverband II) verbraucht sind.

Seite 1 von 3 Stand: 01.01.2024

Die nach § 3 Nr. 63 S. 1 und 2 EStG steuerfreien Beiträge sind **sozialversicherungsfrei**, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) (2024: 3.624,00 € pro Jahr) nicht übersteigen.

5. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung meine gesetzliche Rente?

Ja, aber nur geringfügig. Durch die Entgeltumwandlung verringert sich Ihr sozialversicherungspflichtiges Entgelt; Sie zahlen somit weniger Rentenversicherungsbeiträge.

6. Welche Auswirkungen hat die Entgeltumwandlung sonst noch auf meine Sozialversicherung?

Durch die Entgeltumwandlung verringern Sie Ihr Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung – damit verringern Sie Ihre Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Sind Sie privat oder freiwillig gesetzlich krankenversichert?

Dann beachten Sie bitte, dass eine Entgeltumwandlung dazu führen kann, dass Ihr Entgelt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung unterschreitet, so dass Sie gesetzlich krankenversicherungspflichtig werden. Wenn Sie dies vermeiden möchten, sollten Sie Ihren Entgeltumwandlungsbetrag so wählen, dass Ihr Entgelt diese Grenze nicht unterschreitet.

7. Welche Auswirkungen hat die Entgeltumwandlung im Zusammenhang mit Minijobs bzw. Midijobs?

Durch eine Entgeltumwandlung kann das sozial- und steuerpflichtige Entgelt unter die Grenze von 538 € bzw. 2.000 € monatlich sinken, so dass aus dem Beschäftigungsverhältnis ein Minijob bzw. ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich (Midijob) wird.

Umgekehrt können Minijobber bzw. Beschäftigte im Übergangsbereich, die z. B. durch eine Aufstockung ihrer Arbeitszeit mehr verdienen und damit über die jeweilige Entgeltgrenze rutschen würden, durch eine Entgeltumwandlung dafür sorgen, dass ihr Entgelt die jeweilige Grenze von 538 € bzw. 2.000 € monatlich nicht übersteigt.

8. Verringert sich durch die Entgeltumwandlung meine Betriebsrente aus der Pflichtversicherung?

Nein. Grundlage Ihrer Betriebsrente aus der Pflichtversicherung ist das sogenannte "zusatzversorgungspflichtige Entgelt". Dieses wird durch eine Entgeltumwandlung nicht verändert.

9. Was muss ich tun, um die Entgeltumwandlung zu nutzen?

Lassen Sie sich eine Modellrechnung von uns erstellen. Ein Formular zur Anforderung einer Beispielsberechnung finden Sie auf unserer Homepage (www.rzvk-saar.de) im Bereich Zusatzversorgung > Dokumente zum Download > Anträge und Vordrucke.

Zusammen mit der Modellrechnung erhalten Sie von uns die entsprechenden Formulare, Informationsmaterial und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Füllen Sie einfach den Versicherungsantrag aus und reichen ihn in der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers ein. Nach Zustimmung des Arbeitgebers wird der Antrag an die ZVK geschickt. Seite 2 von 3

10. Muss ich auf die Rente aus der Freiwilligen Versicherung Abgaben zahlen?

Ja, von der Rente aus einer Brutto-Entgeltumwandlung müssen Sie Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.

Servicezeiten: Sie erreichen uns unter:

Telefon: Montag bis Donnerstag 0681 40003-735 9.00 - 11.30 Uhr

 Telefon:
 0681 40003-735

 Telefax:
 0681 40003-701

 E-Mail:
 zvk@rzvk-saar.de

 Internet:
 www.rzvk-saar.de

13.00 - 15.30 Uhr 9.00 - 11.30 Uhr außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.

Verwaltungsgebäude Fritz-Dobisch-Str. 12

66111 Saarbrücken Zusatzversorgungskasse